



HANDBALL REGION UNTERMAIN



Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Hallen im Sportpark Großwallstadt

Stand: 01.07.2021

I. NUTZUNG UND BELEGUNGSPLANUNG

1. ALLGEMEINES

1.1 Die Sporthallen im HBLZ dienen primär dem leistungsorientierten Vereinssport sowie regionalen, überregionalen, nationalen oder internationalen Sportveranstaltungen von Mannschaften und Verbänden.

1.2 Sie werden ferner für den Schulsport zur Verfügung gestellt.

1.3 Weitere Zielgruppen für eine Nutzung sind den Bereichen Unternehmen, private Gruppen und Organisationen und dem Breitensport zuzuordnen.

1.4. Das Hausrecht an der Halle steht der HBRU GmbH zu. Das Hausrecht kann delegiert werden. Aktuell auf das Business + Conference Sporthotel und den beim Sporthotel beschäftigten Hausmeister, die neben Schlüsselausgabe und Schlüsselentgegennahme auch den ordnungsgemäßen Zustand der Hallen und der Umkleiden überwachen.

2. BELEGUNGSPLANUNG, BUCHUNG UND STORNIERUNG

2.1 Die Benutzung der Sporthallen wird in einem Belegungs- und Nutzungsplan geregelt. Der Belegungsplan wird im Namen der HBRU GmbH durch das Sporthotel geführt.

2.2. Buchungen können direkt per Mail über halle@business-sporthotel.com erfolgen.

2.3. Buchungsbestätigungen sind verbindlich. Stornierungen können unentgeltlich nur bis 30 Tage vor der gebuchten Belegung erfolgen. Danach wird die Hälfte der vereinbarten Miete als Stornogebühr fällig. Bei Stornierungen unter 15 Tagen vor der gebuchten Belegung muss die volle Miete in Rechnung gestellt werden.

2.4. Die Halle wird in der Regel jeweils von 8:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Ausnahmen werden in der Benutzungszusage festgelegt. Die Nutzung der Umkleiden und Duschräume wird nicht gesondert in Rechnung gestellt. Dabei wird unterstellt, dass diese Räume nach dem Training nicht länger als 20 Minuten genutzt werden.

2.5. Aus wichtigem Grund kann die Buchung vom Vermieter storniert bzw. rückgängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die hier festgelegten Nutzungsbedingungen, sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung aus Gründen Pflege und Unterhaltung sowie bei nicht vorhersehbaren Schäden und Elementarereignissen.

2.6. Benutzer die trotz Abmahnung gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

2.7. Maßnahmen gem. der Pkt. 2.5. und 2.6. führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen eventuellen Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

3. WERBUNG

Die Hallenwände werden können gegen ein gesondertes Entgelt an bestimmten dafür vorgesehen Stellen für Werbebanner genutzt werden.



HANDBALL REGION UNTERMAIN



II. ENTGELTEORDNUNG

1. PREISE

Für die Sporthallen gelten die jeweils gültigen Preislisten die veröffentlicht werden. Die Entgelte werden nach privaten Nutzern (Firmen und Private) öffentlichen Nutzern (Vereine und Verbände) unterschiedlich erhoben. Sportförderliche Prinzipien gelten grundsätzlich.

1.1 UNENTGELTLICHE NUTZUNG

Eine unentgeltliche Nutzung ist aufgrund gesonderter Vereinbarungen bzw. bereits geleisteter Zahlungen nur dem Bayerischen Handballverband vorbehalten.

1.2 ENTGELTLICHE NUTZUNG

Entgeltlich ist die Nutzung für

- Vereine
- Firmen
- Privat Personen oder Gesellschaften, Betriebsportgruppen etc.
- Sportverbände
- Veranstaltungen sonstiger Bedarfsträger, insbesondere kommerziellen Nutzern.

2. TARIFE

siehe jeweils aktuell gültige Preislisten

3. ANFALLENDE NEBENKOSTEN, GERÄTEAUFBAU

Kosten für die Reinigung und den Unterhalt der Hallen (Heizung, Beleuchtung/Strom sind im Preis enthalten. Ebenso werden in allen Umkleiden, Duschen und sanitären Anlagen Einweghandtücher, flüssige Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Desinfektionsmittel für benutzte Sportgeräte aller Art (auch im Fitnessraum) sind von den Sporttreibenden mit einzubringen.

Die Kosten der Abfallentsorgung sowie die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, sowie eine wesentliche Überschreitung der Benutzungszeiten der Hallen und der vorgesehen Benutzungszeit der Umkleiden- und Duschen, müssen gesondert in Rechnung gestellt werden. Als wesentlich gelten Überschreitungen von mehr als 10 Minuten.

Für den Auf- und Abbau je Geräte wird ein Betrag von € 5,-- berechnet.

III. SONSTIGE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. SONDERREGELUNGEN HALLE I. (HARZHALLE) UND HALLE II. (UNGEHARZTE HALLE)

Halle I.

Nutzer der geharzten Halle haben Kenntnis über die spezifischen Gefahren. Durch das Harzen ergeben sich besondere Verletzungsgefahren, sowie die Gefahr der Verschmutzung der Sportkleidung durch Harzrückstände. Der Vermieter übernimmt dafür keine Haftung. Die Benutzung der Harzhalle erfolgt auf eigene Gefahr.

Halle II.

Die Benutzung von geharzten Bällen oder von Bällen mit Harzrückständen ist in der Halle II. nur nach Absprache mit der Hallenkoordination gestattet. Verunreinigungen oder Schäden, die durch Zuwiderhandlung bzw. unsachgemäße Nutzung entstehen gehen zu Lasten des Mieters.



HANDBALL REGION UNTERMAIN



2. Für Halle I. und II. gilt:

- a. Die Benutzung der Hallen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Hallen werden in ordnungsgemäßem Zustand übernommen und zurückgegeben. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Übergabe erfolgt mit Entgegennahme des Schlüssels und mit Unterschrift im Schlüsselbuch und der Rückgabe des Schlüssels an der Hotelrezeption des Sporthotels.
- b. Die Nutzung der Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Um Unfallgefahren vorzubeugen sind Beschädigungen an den Geräten sofort an der Hotelrezeption zu melden
- c. Die Benutzer müssen die Sporthallen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens, der Wandbekleidungen, Tore und Türen sowie aller Einrichtungsgegenstände und Geräte ist besonders zu achten.
- d. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- e. Die Benutzer der Halle sind verpflichtet eine verantwortliche Person zu bestellen. Diese Person soll den Schlüssel an der Rezeption entgegennehmen und zurückgeben. Durch die Unterschrift bei der Schlüsselübernahme bzw. Rückgabe wird die verantwortliche Person automatisch festgelegt.
- f. Die Hallen dürfen ohne verantwortliche Person nicht betreten werden. Die verantwortliche Person hat sich vor der Benutzung der Halle und deren Nebenräume davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden und die Schäden unverzüglich an der Hotelrezeption gemeldet werden.
- g. Für die Dauernutzer TV Großwallstadt Handball GmbH und TVG Junioren Akademie e.V. gilt, dass verantwortliche Personen bestimmt und dem Vermieter mitgeteilt werden. Ansonsten gilt Pkt. f.
- h. Ordnung des Betriebes:
Soweit die Pflichten der Benutzer nicht anderweitig geregelt sind ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
 - Die Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Betriebes erforderlich sind.
 - Der Innenraum und das Trainingsfeld der Hallen dürfen bei sportlichen Tätigkeiten nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden.
 - Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Einknoten der Taue ist untersagt.
 - Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
 - Verstellbare Geräte (Barren, Pferde usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
 - Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurück zu bringen.
 - Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren
 - Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung erfolgt durch die Hotelrezeption und dann dem Verantwortlichen.
- Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur vom Personal des Sporthotels und dem Verantwortlichen bedient werden. Eine Einweisung erfolgt durch das Personal des Sporthotels
 - In der Halle und ihren Nebenräumen ist das Rauchen, der Genuss von Getränken sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern grundsätzlich untersagt. Getränke können im Foyer des Sporthotels eingenommen werden.



HANDBALL REGION UNTERMAIN



- Tiere dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.
- Fundsachen sind umgehend bei der Hotelrezeption abzugeben.
- Ist die Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich, z.B. für den Geräteaufbau, so können dafür gesonderte Kosten vereinbart werden.
- Für Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb ist eine Zustimmung des Vermieters erforderlich. Ggf. wird dafür ein gesondertes Entgelt erhoben.

IV. Haftung

1. Die Halle, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen in dem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. die jeweils verantwortliche Person ist verpflichtet die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; sie hat sicher zu stellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.)
3. Der Benutzer stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Teilnehmer (Mitnutzer/Trainingsteilnehmer) oder sonstige Dritte seiner Veranstaltung (Training) für Schäden frei.
4. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Vermieter oder deren Beauftragten (Personal Sporthotel etc.).
5. Der Benutzer versichert vor der Benutzung der Hallen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Die Haftung des Eigentümers für den sicheren Bauzustand der Halle gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
8. Der Benutzer haftet bei Verlust der ihm überlassenen Schlüssel für die Kosten einer Neubeschaffung.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Regelungen die für die Nutzung von Sporthallen bereits bisher gelten, treten diese ergänzenden Bestimmungen 01.07.2021 in Kraft.

HBRU GmbH, 01.07.2021

Weiterer Vertragsbestandteil ist das Hygienekonzept zur Vermeidung der Ausbreitung und Eindämmung von Corona COVID-19 (siehe Anlage)